



## **Antrag auf Nachteilsausgleich wegen Teilleistungsstörung**

### **Merkblatt für Schüler\*innen und Erziehungsberechtigte**

Die Kantonsschule Enge richtet sich bei der Vereinbarung von Nachteilsausgleichsmassnahmen nach den Richtlinien und dem Leitfaden vom Amt für Mittelschul- und Berufsbildung Zürich:

<https://www.zh.ch/de/bildung/bildungssystem/chancengerechtigkeit/nachteilsausgleich-sek-ii.html>

Idealerweise wird das Gesuch vor Eintritt in die Kantonsschule Enge gestellt. Dem Gesuch auf Nachteilsausgleich muss zwingend ein Gutachten einer Fachperson oder einer Fachstelle beiliegen. Im Zweifelsfall darf die Schulleitung ein Zweitgutachten einfordern. Derzeit ist mit Wartezeiten von bis zu 9 Monaten für Fachstellen und Fachpersonen zu rechnen.

Das Gutachten basiert in der Regel auf einer Diagnose, die nicht älter als zwei Jahre ist. Bei Teilleistungsstörungen, welche sich nicht auswachsen können, kann bei ausreichender Dokumentation die Diagnose auch länger zurück liegen.

Das Gutachten muss zwingend folgende Punkte enthalten:

- Berufsbezeichnung und Unterschrift der Fachperson. Vorausgesetzt wird ein eidgenössisch anerkannter Fachabschluss als Arzt/Ärztin, in Psychologie oder Logopädie
- Name, Anschrift und Geburtsdatum der begutachteten Person
- Diagnose gemäss anerkannten Klassifikationssystemen (ICD-11 oder DSM V)
- Zeitpunkt der Diagnosestellung und Einschätzung von Schweregrad und Entwicklungstendenz (stabil, progressiv, wiederkehrend)
- Angaben zu funktionalen Einschränkungen und bisher ergriffenen Behandlungsmassnahmen respektive verwendeten Hilfsmitteln
- Beschreibung, wie und in welchem Ausmass sich die Einschränkungen auf den Schulalltag bzw. auf das Lernen in der Berufsausbildung auswirken (z.B. Prüfungen, Lernen, Wahrnehmung, Konzentration)
- Feststellung, in welchen Bereichen nachteilsausgleichende Massnahmen notwendig sind; Beschreibung kompensatorischer Möglichkeiten

Das Gesuch geht zuhanden der Koordinationsstelle, welche in Rücksprache mit der Schulleitung das Gesuch prüft und die weiteren Schritte einleitet. Wird dem Gesuch stattgegeben, nimmt die Koordinationsstelle mit den Eltern und dem Schüler:in Kontakt auf, um die Vereinbarung zu unterzeichnen. Gegebenenfalls nimmt die Koordinationsstelle Rücksprache mit der Abklärungs- und Therapiestelle.

Zu beachten ist weiterhin, dass Erstabklärungen bei Teilleistungsstörungen, welche die Sprache oder die schulischen Fertigkeiten des Lesens und Schreibens betreffen, nach Eintritt in die Sekundarstufe II zwingend durch eine Fachstelle Sonderpädagogik (Kinderspital Zürich/ Kantonsspital Winterthur) erfolgen müssen.

Sollte das Gutachten Teile der oben genannten Kriterien nicht erfüllen, aber dennoch genügend dokumentiert sein, können provisorische Massnahmen verordnet werden. Über

diese provisorischen Massnahmen entscheidet die Schulleitung in Rücksprache mit der Koordinationsstelle.

Es ist auch möglich, ein Gesuch nach Eintritt, bzw. während der Schulzeit an der Kantonsschule Enge zu stellen. Massnahmen können aber nicht rückwirkend gesprochen werden. Klassen- und Fachlehrpersonen werden nur nach Rücksprache und mit dem Einverständnis der Schulleitung in den Diagnostikprozess involviert.

In der Regel werden an der Kantonsschule Enge folgende Massnahmen verordnet:

- Bei Empfehlung zu Verlängerung der Prüfungsdauer: Zeitzuschlag von 10% bei schriftlichen Prüfungen. Alternativ kann der Prüfungsinhalt um 10% gekürzt werden. Die Entscheidung, ob und wie gekürzt wird, liegt bei der Lehrperson und darf zu keiner Lernzielbefreiung führen.
- Bei Konzentrationsschwierigkeiten: Erlaubnis, einen Gehörschutz zu tragen, oder nach Möglichkeit Prüfung in einem reizarmen Raum zu schreiben.
- Bei einer Lese-/Rechtschreibstörung oder isolierten Rechtschreibstörung: keine Bewertung von Formfehlern in nicht-sprachlichen Fächern mit Ausnahme der für die Prüfung zu lernenden Fachbegriffe.
- Bei Beeinträchtigung der Sinnesorgane: entsprechende Hilfestellungen hinsichtlich des Unterrichtsmaterials und der Prüfungsunterlagen.
- Bei psychischen Erkrankungen (zB soziale Phobien), Autismus oder Redeflussstörungen: allenfalls mündliche Leistungsüberprüfung vor reduziertem Publikum oder im 1:1-Gespräch mit der Lehrperson.

Nachteilsausgleichsmassnahmen sind in keinem Fall eine Lernzielbefreiung. Es ist deshalb nicht möglich, gänzlich auf bestimmte Leistungsnachweise zu verzichten. Dazu gehört auch die mündliche Beteiligung im Unterricht, wenn sie von der Lehrperson als Lernziel definiert wird.

Ebenso ausgenommen vom Nachteilsausgleich sind Sonderregelungen zur Präsenz an der Schule oder an Sonderveranstaltungen. (Teil)Dispensationen sind immer nur temporär und mit der Schulleitung zu vereinbaren und stellen eine Ausnahme dar.

Nachteilsausgleichsmassnahmen haben niemals Einfluss auf das Promotionsreglement. Die Promotion gilt nach dem geltenden Reglement in gleicher Weise für alle Schüler\*innen.

Die verordneten Standardmassnahmen gelten bis zum Ende der Schulzeit. Eine Ausnahme hier sind Massnahmen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen. Diese werden auf ein Jahr terminiert und dann in Rücksprache mit der Therapiestelle evaluiert.

Für die Abschlussprüfungen besteht bei fortwährendem Nachteilsausgleich automatisch das Recht auf Nachteilsausgleich. Die Massnahmen werden direkt von der Schulleitung verfügt und können von den Massnahmen während der Schulzeit abweichen. Eine Befreiung von Teilen der Abschlussprüfung ist nicht möglich. Dazu gehört auch die Maturitätsarbeit, beziehungsweise IDPA und das QV.

Für individuelle Massnahmen, welche über die üblichen Massnahmen an der Kantonsschule Enge hinausgehen, ist es notwendig, dass diese von einer behandelnden oder begleitenden Fachperson schriftlich erläutert und begründet werden. Die Behandlung, bzw. Begleitung,

muss im Sinne einer Mitwirkungspflicht auch während der Schulzeit fortgeführt werden. Die individuell vereinbarten Massnahmen müssen deshalb jeweils Ende Schuljahr durch ein Zwischenbericht der behandelnden/begleitenden Fachperson zuhanden der Koordinationsstelle bestätigt werden, damit sie weiter fortgeführt werden. Die Massnahmen müssen strukturell umsetzbar und verhältnismässig sein. Die individuellen Massnahmen werden in einem Gespräch zwischen Schulleitung, Koordinationsstelle, Erziehungsberechtigten und den betroffenen Schüler\*innen besprochen und unterzeichnet.

### **Anerkannte Teilleistungsstörungen**

- Lese-Rechtschreibstörung (auch Dyslexie, früher Legasthenie)
- Rechenstörung (auch Dyskalkulie)
- Aufmerksamkeits-Defizit-(Hyperaktivitäts)-Störung (ADS/ADHS)
- Autismus-Spektrum-Störung
- Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung
- Redeflussstörungen und (s)elektiver Mutismus
- Umschriebene Entwicklungsstörung der Motorik
- Sehbeeinträchtigung/Sehbehinderung und Blindheit
- Körperbehinderungen
- Psychische Störungen
- Chronische Krankheiten

### **Anerkannte Abklärungsstellen**

Die Abklärungen sind kostenpflichtig. Da die Schule die Kosten nicht übernimmt, empfiehlt sich die Prüfung einer Übernahme durch die Krankenkasse.

- Schulpsychologischer Dienst
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)
- Fachstellen Sonderpädagogik Kinderspital Zürich / Kantonsspital Winterthur
- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
- Behindertenspezifische Fachstellen
- Schweizerisches Epilepsie-Zentrum
- Fachpersonen: Vorausgesetzt wird ein eidgenössisch anerkannter Fachabschluss als Arzt/Ärztin, in Psychologie oder Logopädie

Lita Seidenberg und Claudine Thommen, Koordination Nachteilsausgleich

[nachteilsausgleich@ken.ch](mailto:nachteilsausgleich@ken.ch)